

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 11.01.1901

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 11. Janr. 1901.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o. 1. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. Januar 1901, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst.
- N^o. 2. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Januar 1901, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge.

N^o. 1.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst.
Oldenburg, den 3. Januar 1901.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Das dem Gesetze vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, beigefügte Gehalts-Regulativ wird geändert, wie folgt:

1. Zu *N^o 1* betragen die Gehalte 12 000 *M.*
Für besonderen Dienstaufwand: 3600 *M.*
2. Zu *N^o 43* wird in der Spalte „Bemerkungen“
Folgendes hinzugefügt:
Wird das Amt des Oberstaatsanwalts einem
anderweitig besoldeten Staatsdiener übertragen,
so kann diesem eine Funktionszulage bis zu 900 *M.*
gewährt werden.
3. Zu *N^o 80* und *86* wird in der Spalte „Zulage-
fristen“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
4. Zu *N^o 81* wird in der Spalte „Betrag des Ge-
halts“ die Zahl „5400“ durch die Zahl „6000“
und in der Spalte „Zulagefristen“ die Zahl „3“
durch die Zahl „2“ ersetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. Ja-
nuar 1901.

Im Auftrage des Großherzogs:

(L. S.) Das Staatsministerium.

Willich. Kuhstrat I. Kuhstrat II.

Muzenbecher.

N^o 2.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Bauten auf der Insel
Wangerooge.

Oldenburg, den 4. Januar 1901.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

Auf der Insel Wangerooge dürfen keine Bauten aufgeführt werden, welche die Sichtbarkeit der auf der Insel befindlichen Seezeichen vom Fahrwasser aus beeinträchtigen. Im Einzelnen ist verboten:

1. auf demjenigen Theile der Insel, welcher durch die Linien mißweisend West vom Leuchtturm durch Nord und Ost bis zur gradlinigten Richtung Leuchtturm—Minsener Kirche begrenzt wird, Bauwerke zu errichten, deren Höhe über dem Erdboden einschließlich der Aufbauten und Fahnenstangen mehr als 15,5 bis 18,5 Meter je nach der Höhenlage des Bauplatzes und der Entfernung des Fahrwassers beträgt;
2. bis zu je 15 Meter Entfernung von der Richtungslinie „Leuchtturm—Dünenbake und darüber hinaus“ Bauten aufzuführen, deren Höhe einschließlich der Aufbauten und Fahnenstangen den Fußpunkt der Dünenbake überragt.

§. 2.

Die Errichtung von Gebäuden, Um- und Aufbauten unterliegt der Genehmigung des Amtes, welches auch in jedem Falle nach Anhörung des Bezirksbaumeisters die zulässige Bauhöhe in einem schriftlichen Bescheide festzustellen hat.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Seezeichen, die von der zuständigen Behörde errichtet werden.

§. 4.

Für die Insel Wangerooge können baupolizeiliche Vorschriften nach Anhörung des Gemeinderaths im Wege der Verordnung erlassen werden.

§. 5.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des §. 4 erlassenen baupolizeilichen Bestimmungen werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe eintritt, mit Geldstrafen bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Zugleich kann die Fortsetzung vorschriftswidrig befundener oder der erteilten Erlaubniß nicht entsprechend ausgeführter Bauten vom Amte untersagt, auch die Abänderung oder Abtragung solcher Bauten amtsseitig angeordnet werden. Im Falle den Anordnungen keine Folge gegeben wird, sind dieselben auf Kosten des Bauherrn oder Bau-meisters zwangsweise auf polizeilichem Wege zur Ausführung zu bringen.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. Januar 1901.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Willich.

Tenge.